

**Satzung zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des eigenen Wirkungskreises
der Gemeinde Haimhausen
(Informationsfreiheitssatzung)**

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit, Recht auf Auskunft
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Trennungsprinzip
- § 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den ganz oder teilweise in Gemeindebesitz befindlichen Unternehmungen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Haimhausen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde vorhandenen Informationen des eigenen Wirkungskreises. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 **Informationsfreiheit, Recht auf Auskunft**

- (1) Jeder Gemeindegewohner der Gemeinde Haimhausen hat – unter Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung – Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit ein berechtigtes, nicht auf entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und
 1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zulässig ist und
 2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Journalisten und Pressevertreter mit gültigem Presseausweis haben Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Haimhausen vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der amtlichen Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
 1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
 3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
 5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche oder gesellschaftsinterne Verfahrensabläufe oder den behördlichen bzw. gesellschaftsinternen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
 6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

§ 4 **Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

- (1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten – auch durch Versendung – zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (3) Der Antrag soll an den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Haimhausen gerichtet werden.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatz 1 sowie die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 9 Kosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem Kommunalen Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Haimhausen erhoben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Haimhausen, den 20. April 2018



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister